

Bezugspreis:
Für Dresden vierteljährlich
2 Mark 50 Pf., bei den Kaiser-
lich bestellten Postämtern
vierteljährlich 3 Mark; außer-
halb des Deutschen Reichs
Post- und Spesenzuschlag.
Eingeliehe Nummern: 10 Pf.
Vertheilung:
Täglich mit Ausnahme der
Sonntag- und Feiertage abends.
Bezugs-Kaufplatz: Nr. 1293.

Dresdener Journal

Anfängungsgebühren:
Für den Namen einer separa-
ten Seite Bremer Scheit
30 Pf. Unter „Wagengeld“
die Seite 50 Pf.
Bei Tafeln- und Briefkasten
entsprechender Zuschlag.
Verleger:
Königliche Expedition des
Dresdener Journals
Dresden, Johannisplatz 20.
Empfangs-Kaufplatz: Nr. 1293.

N 255. Donnerstag, den 2. November abends. 1899.

Bestellungen

auf das „Dresdener Journal“ für die Monate
November und Dezember
werden in Dresden bei unserer **Geschäftsstelle** (Zwinger-
straße 20) sowie in der Hofmusikalienhandlung von
Herrn Bräuer (H. Plötner), Hauptstraße 2, zum
Besten von

1 M. 70 Pf.
angeworben.

Bei den Postanstalten des Deutschen Reichs be-
trägt der Bezugspreis für diese Zeit
2 M.
In der näheren und weiteren Umgebung Dresdens
gelangt das „Dresdener Journal“ noch am Abend zur
Ausgabe. So in den Ortspfaffen des oberen Elb-
thales bis **Schandau**, in denjenigen des unteren
Elbthales bis **Weißen** und in den an der **Tharandter**
und **Nadeberger** Linie gelegenen Orten. Wo in den
vorgebachten Orten die Blätter den Bezüglern nicht
mehr zugeführt werden, wollen sich letztere mit der
Post wegen Abholens ins Einvernehmen setzen.

Amtlicher Teil.

Anfrage.

Auf Allerhöchsten Befehl
Seiner Majestät des Königs
wird
die feierliche Eröffnung des einberufenen Landtages
Donnerstag, den 9. November 1899,
Nachmittags 1 Uhr,
in dem Thronsaale des königlichen Schloßes stattfinden.

Die Herren Staatsminister, die Herren des Königl.
lichen großen Dienles, sowie die Herren der ersten
und zweiten Klasse der Hofrangordnung, ingleichen
die nicht im Dienste befindlichen königlichen Kammer-
herren versammeln sich

Nachmittags 12 Uhr 45 Min.
im Studensaal der zweiten Etage des königlichen
Schloßes, um Seiner Majestät dem Könige vor-
zutreten, bez. zu folgen, wenn **Allerhöchst** Dieselben
Ihnen zum Throne begeben und von da zurückkehren.
Die Herren der dritten, vierten und fünften Klasse
der Hofrangordnung, sowie die am königlichen Hofe
vorgestellten, in der Hofrangordnung nicht mit in-
begriffenen einheimischen Herren, welche dieser Feier-
lichkeit beiwohnen wollen, versammeln sich

Nachmittags 12 Uhr 30 Min.
in den Paraderäumen der zweiten Etage des
königlichen Schloßes, begeben sich dann in den Thron-
saal, woselbst ihnen Plätze angewiesen werden.

Anzug. Die Herren vom Civil: Uniform oder
Hoffleid (Hals).
Die Herren vom Militär: Paradeanzug.
Jede Trauer wird abgelegt.
Dresden, am 1. November 1899.
Königliches Oberhofmarschallamt.

Kunst und Wissenschaft.

Königl. Opernhaus. — Am 1. d. Mt.: „Die
verkaufte Braut“ Komische Oper in drei Akten von
R. Sabina. Deutsch von Max Kalber. Musik von
Friedrich Smetana.
Sehen wurde das Werk des böhmischen Meisters
zum zweiten Male wiederholt und zwar vor einem kaum
halb gefüllten Hause. Gegenüber dieser unermüdet rauch
holenden Teilnahme des Publikums kommen wir auf die
Oper mit einigen Bemerkungen zurück. Es ist wahr, der
Text vorzeichnet dem Komponisten eine interessant er-
zählende und dramatisch bewegte Handlung, aber er gab
ihm doch eine Reihe musikalisch günstiger Situationen
und diese hat der Komponist mit viel Erfindung,
Schnelligkeit und meisterhafter Technik ausgenutzt. Wie
aus einem Gufe entlauden, bietet keine Musik und reizende
und ausdrucksvolle Melodien und erfreut durch eine gleichsam
blühende Sautarbeit der Jaktur. In einfachen Formen ge-
halten, wohnt sie auch in den größeren Sätzen dem Ton der
letzten Oper. Sie ist die Schöpfung eines Talents, das zu
dem Dreyen des Volkes, keines Volkes Zugang ge-
lunden hat. Dabei drängt sich das nationale Element
nicht sonderlich vor, um den Genuß der Zuhörer auf den
Reiz der Heimatgenossen des Komponisten zu beschränken:
ein guter Sohn der Rosarität Prag, hat Smetana
deutsche Musik empfanglich in sich aufgenommen. Ihren
Einfluß nach klassischer Seite spürt man in der „Verkauften
Braut“, nach Wagnerischer Seite gewahrt man ihn in
späteren Werken wie „Dalibor“. Melodien und Rhythmen
in der „Verkauften Braut“ haben einen nationalen Charakter,
aber der Aufbau der Musikstücke vollzieht sich nach Kunst-
prinzipien, die der ganzen Welt gehören. Dazu kommt
die Betonung des Gemütsausdrucks und bringt uns dem
Werte nahe, durch dessen Einzelgänge insbesondere ein

Die Wagen fahren in das königliche Schloß durch das
nach der katholischen Hofkirche gelegene grüne Thor ein, die
letzten Wagen durch das nach der Schloßkirche gehende Haupt-
thor ab; kommen dann durch das gedachte grüne Thor in den
großen Schloßhof zum Stad, woselbst sie sich in der ihnen von
den Wachen auszuweisenden Ordnung aufstellen, um zur Abfahrt
abzugeben zu werden.

Für die zu Fuß nach dem königlichen Schloße kommenden
Herren ist die Poststraße der Schloßstraße und dem Taschen-
berg geöffnet.

Dresden, 2. November. Ihre Kaiserl. und Königl.
Hoheit die Frau Prinzessin Friedric August,
Herzogin zu Sachsen, hat heute die Prinz. Wille in
Wachwitz verlassen und das Königl. Palais am
Taschenberg in Dresden bezogen.

Buffetin. Se. Königl. Hoheit der Prinz Friedrich
August hat bis 5½ Uhr morgens ohne Unterbrechung
ruhig geschlafen, fühlt sich kräftiger, klagt noch über
leichtes Drückgefühl in der Stirngegend; Gedächtnis
bessert sich. Temperatur 36,8. Puls 58. Allgemein-
befinden andauernd zufriedenstellend.

Kalktreuf, 2. November 1899, früh.
gez. Dr. Seife.

Dresden, 26. Oktober. Se. Majestät der König
haben Allerhöchstdiät gerührt, um in den Ruhestand
getretenen Hansmeister und Oekonom am Seminar zu
Kosßen, Johann Carl Schneider in Weißen das
Abrechtlrecht zu verleißen.

Se. Majestät der König haben die von den Ver-
waltern der Forstreviere Kaufnig und Pausa, dem
Forstmeister Lehmann in Kaufnig und dem Ober-
förster Nitzsche in Mittelhöhe bei Pausa, nachgesuchte
Berichtigung in den Ruhestand Allerhöchstdiät zu ge-
nehmigen gerührt.

Dresden, 30. Oktober. Mit Allerhöchster Ge-
nehmigung Sr. Majestät des Königs ist dem Steuer-
mann Karl August Nitzsche in Leubgau für die von
ihm am 13. Juli dieses Jahres unter eigener Lebens-
gefahr bewirkte Errettung eines Knaben von Tode
des Ertrinkens in der Elbe bei Leubgau die goldene
Lebensrettungsmedaille mit der Befähigung zum Tragen
derselben am weißen Bande verliehen worden.

Wahlordnung.

die Wahlen von Vertretern der Arbeitgeber und
der Versicherten für die Invalidenversicherung
betreffend,
vom 27. Oktober 1899.

Auf Grund der §§ 63, 77, 82 Absatz 2 des
Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899
(Reichsgesetzblatt Seite 463 folgende) wird hierdurch
folgendes bestimmt:

I. Wahl von Vertretern der Arbeitgeber und der
Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden.
§ 1.
Für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde
werden zur Wählung bei den ihr nach § 59 des Ge-
setzes obliegenden Begünstigten je vier Vertreter der
Arbeitgeber und der Versicherten gewählt. Die Zahl der
Vertreter kann vom Ministerium des Innern erhöht werden.
Als untere Verwaltungsbehörden sind in Städten mit
Kaiserlicher Städteordnung der Stadtrat, im Ubrigen
die Amtshauptmannschaft bez. die Delegation Savda an-
zugehen, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung nach §§ 60
und 169 des Gesetzes.

§ 2.
Die Wahl ist erstmalig alsbald nach Befähigung
dieser Wahlordnung vorzunehmen, künftig zu Anfang des
letzten Vierteljahres vor Ablauf der fünfjährigen, mit

dem 1. Januar 1900 beginnenden Wahlperioden zu
wiederholen.

§ 3.
Die Leitung der Wahl liegt dem Vorstände der
unteren Verwaltungsbehörde ob, welcher ermächtigt ist,
damit seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der
Behörde zu beauftragen.

§ 4.
Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen
Orts-, Betriebs-, (Fabrik-, Bau-, Innungs-, Kaufmanns- und
Knappschafstassen, welche ihren Sitz im Bezirke der unteren
Verwaltungsbehörde haben, sowie derjenigen eingeschriebenen
oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hilfs-
stassen, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes
vorgeschriebene Befähigung besitzen und deren
Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungs-
behörde nicht hinaus erstreckt.

Soweit die in § 1 des Invalidenversicherungsgesetzes
bezeichneten Personen den im Absatz 1 genannten Klassen
nicht angehören, steht in Verwaltungsbezirken, welche nur
einen Gemeindebezirk umfassen, § 1 nach § 1 zur Zeit
den Städten mit Kaiserlicher Städteordnung, der Gemeinde-
verwaltung — Stadtrat —, im Ubrigen dem Bezirks-
ausschusse die Vertretung an der Wahl zu.

Vorstände von Krankenkassen, für deren Mitglieder
eine besondere Kassenorganisation im Sinne der §§ 8, 10,
11 des Gesetzes besteht, sind nicht berechtigt, an den
Wahlen Theil zu nehmen. Hiernach sind insbesondere die
für Arbeiter in im Dienste der Kaiserlichen Staats-
bahnenverwaltung beschriebenen Betriebskrankenkassen, deren
Mitglieder der Pensionskasse für die Arbeiter der Staats-
eisenbahnverwaltung angehören, von der Wahl aus-
geschlossen, die Knappschafstassen sind jedoch nur insoweit
zu beteiligen, als die Bergwerksbetriebe, für die sie
errichtet sind, der Allgemeinen Knappschafstassen-
kasse für das Königreich Sachsen nicht beigetreten sind.

§ 5.
Die Stimmzahl wird für die einzelnen Wahlkörper
(§ 4 Absatz 1 und 2) nach der Zahl der Versicherten,
welche sie bei der Wahl zu vertreten haben, in der Weise
bestimmt, daß Wahlkörper, welche

nicht mehr als 100 Versicherte vertreten, 1 Stimme,
über 100 bis 500 „ 2 Stimmen,
500 „ 1000 „ 3 Stimmen,
1000 „ 2000 „ 4 Stimmen
erhalten und für je weitere 1000 Versicherte je 1 Stimme
hinzu kommen.

Die Zahl der Versicherten wird von der unteren Ver-
waltungsbehörde ermittelt und festgestellt, welcher zu
diesem Zwecke von jeder wahlberechtigten Person (§ 4 Ab-
satz 1) die Zahl ihrer Mitglieder, welche der Invaliden-
versicherung unterliegen, innerhalb der von jener be-
stimmten Frist anzugeben ist. Personen, welche der An-
meldung zu dieser Angelegenheit nicht rechtzeitig nachkommen,
haben nur Anspruch auf eine Stimme.

Die Zahl derjenigen Personen, welche keiner nach
§ 4 Absatz 1 wahlberechtigten Klasse als Mitglieder an-
gehören, aber der Invalidenversicherung unterliegen, ist
durch Erhebungen bei den zur Eintragung der Invaliden-
versicherungsbeiträge zuständigen Stellen, Gemeinde-
behörden u. a. zu ermitteln oder schätzungsweise in der
Weise festzustellen, daß von der bei der letzten Volks-
zählung für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde
ermittelten Einwohnerzahl drei Fünftel als versichert
nach dem Invalidenversicherungsgesetze angenommen, her-
von die Zahl der bei den wahlberechtigten Klassen Ver-
sicherten in Abzug gebracht und die Restzahl als die Zahl
der Versicherten eingerechnet wird, für welche der Bezirks-
ausschuß bei der Gemeindeverwaltung nach § 4 Absatz 2
das Wahlrecht auszuüben hat.

§ 6.
Die Wahl geschieht durch Stimmzettel nach dem von
Landesoberverwaltungsamt festgestellten Formulare. Bei
Zustellung derselben durch die untere Verwaltungsbehörde
ist neben der Benennung des Wahlkörpers die ihm zu-
kommende Stimmzahl, die Zahl der zu wählenden Ver-
treter (§ 1), der Name und Wohnort des Leiters der
Wahl (§ 3), sowie die Frist anzugeben, innerhalb deren
die Einleitung des ausgefüllten Wahlzettels zu er-
reichen ist.

Der Zugkraft, die man von dem Namen **Alexa** Serna
erwartet, nur mäßig gut befriedigt. Wäre statt „Alexa“
„Kosmischer Solch“ oder „Baumstamm“ oder gar
„Klein Gypol“ in Szene gegangen, so könnte man sich
den heiligen Besuch von der Tharandter erklären, daß die
jüngsten Literaturfreunde nicht eben zahlreich sind, die die
gründliche, tiefinnige Menschenkenntnis, die in diesen
Dichtungen vorwaltet, lieben. Aber das geht aus auf die
Wahl Serna gehört ja zu denjenigen Arbeitern des norddeutschen
Dramatikers, in denen er Menschen schildert, deren Denken
und Fühlen wie ohne Mühen begreifen, die etwas Ver-
wandtes und Vertrautes mit uns selbst haben trotz der
nordischen Hintergründe, aus denen sich Sernas Dramen
abspielen. Auch die Komik in den Arbeiten, die der
Gruppe des gefahren Dramas angehören, liegen
und noch menschlich nahe; wenn wir ihnen nachgeben,
fällt es uns nicht schwer, eine gewisse Erklärung für sie
zu finden, die den meisten bei manchem der späteren
Ibsenschen Werke schwer, ja unzureichend unzureichend
wird.

Man wird also schon dabei bleiben müssen, daß Ibsen
in Dresden nur einen geringen Anhang besitzt. Denn
die künstlerische Leistungsfähigkeit der Götter feiert
in der Rolle der Rosa ihre größten Erfolge mit; gerade
diese Rolle war es, die dem Namen der Berliner Künstlerin
Bedeutung verleiht über die Grenzen Deutschlands
hinaus verleiht. Und in der That sehen wir in ihrer
Rosa den Darsteller auf dem Gipfel seiner Kunst.
Wenn von einem Rosenspiel überhaupt gesprochen
werden kann, wenn man aber die Frage nach-
denken will, ob es psychologisch möglich sei, daß ein Weib
nach achtjähriger ehelicher Ehe Gatten und Kinder ver-
lassen kann, so ist Frau Serna die-
selbst durch die
zwingende Kraft, mit der sie die Rosa im Menschen
Weise darstellt, nicht die hundert seinen Einzelzüge,
denen die Rolle angetraut ist, sind es, die die Tas-
sierung der Götter ausdrücken, sondern die unbedingte

meidung seiner Ungültigkeit zu erfolgen hat. Die Frist
ist in der Regel nicht über 2 Wochen zu bemessen.

§ 7.
Der Vorsitzende des Kassenvorstandes hat alsbald nach
Empfang der Stimmzettel die nach § 8 wahlberechtigten
Mitglieder des Kassenvorstandes einzuberufen und die von
diesen vorzunehmende Wahl zu leiten.

Den Kassenvorständen ist unbenommen, sich vor der
Wahl mit den im Bezirke derselben Verwaltungsbehörde
wahlberechtigten Kassenvorständen und anderen Wahl-
körpern wegen Aufstellung gemeinsamer Wahlkandidaten
in Verbindung zu setzen.

Die Wahl im Kassenvorstand erfolgt nach einfacher
Stimmengleichheit der an ihr Theil nehmenden Vorstands-
mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.
Das Ergebnis der Wahl ist unter genauer Angabe
des Familien- und Vornamens, Berufs und Wohnortes
der Gewählten in den Stimmzettel einzutragen, welcher
somit auch mit der Befähigung des Vorstehenden, daß
die Wahl ordnungsmäßig vollzogen, zu versehen, von
wenigstens einem Teilnehmer an der Wahl mit zu unter-
zeichnen, sowie vor Ablauf der gestellten Frist an den in
der Zufertigung des Stimmzettels Genannten postfrei
einzuliefern ist.

Für die rechtzeitige Normahme und Mittheilung der
dem Bezirksausschuße bez. der Gemeindeverwaltung zu-
stehenden Wahl ist von deren Vorsitzenden Sorge zu
tragen.

§ 8.
Ist der Kassenvorstand aus Vertretern der Arbeitgeber
und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt, so
nehmen bei der Wahl die dem Arbeitgeber angehörenden
Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter
der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörnden Mit-
glieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter
der Versicherten Theil.

Kassenvorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten
sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Ver-
sicherten, Kassenvorstände, in denen Arbeitnehmer nicht
vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter
der Arbeitgeber Theil.

Bei den Bezirksausschüssen und Gemeindeverwaltungen
nehmen alle Mitglieder an den Wahlen beider Arten von
Vertretern Theil.

§ 9.
Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten
müssen im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde, für
die sie gewählt werden sollen, wohnen, und zwar minde-
stens zur Hälfte aus jedem Stande an deren Stitze oder
in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von derselben;
sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der Versiche-
rungskasse oder eines für dieselbe errichteten Schieds-
gerichts sein.

Im Ubrigen sind wählbar zu Vertretern der Arbeit-
geber und Versicherten nur deutsche, männliche volljährige
Personen, welche zum Aste eines Schloßen nicht unfähig
sind (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die
Arbeitgeber der nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes
versicherten Personen und die besondernartigen
Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die
auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 14 des Gesetzes),
welche selbst als Arbeitgeber versicherungspflichtige Per-
sonen nicht bloß vorübergehend beschäftigt sind, werden den
Arbeitgebern zugerechnet.

§ 10.
Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vorzug tragen
oder welche erst nach Ablauf der gestellten Frist oder ohne
die gehörig vollzogene Befähigung der ordnungsmä-
ßigen Wahlvollziehung an den in der Zustellung des
Stimmzettels Genannten gelangen, sind ungültig. Einzig
Berichtigungen dürfen nur durch Aufstreichen und Zutügen
bewirkt werden.

Stimmen, welche auf nicht wählbare Personen fallen
oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, bleiben
unberücksichtigt. Sind auf einem Stimmzettel die
Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen
sind, so gelten nur diejenigen Namen, welche der Reihe
nach

Lebenswahrscheinlichkeit, die in ihrem Spiel und in ihrer Sprache
liegen, die so unmittelbar von Wirkung, so über-
zeugend und einwirkend ist, daß der Zuschauer ver-
gibt, daß er im Theater sitzt, daß das oft genutzte
brauchte Wort von dem Geleben eines Stückes
Wirksamkeit in der Welt des Schönen wohl gerechtigt
erscheint. Diesen größten Eindruck, den die Schauspielkunst
zu bieten vermag, erlebte die Götter, trotzdem Dr.
Julius Koch als Abvokat Delmer (Rosa Serna) nur
ein Schemen dieser Gestalt war. Unterläßt dieser
Künstler das Spiel der Frau Serna schon in den ersten
beiden Aufzügen in vollkommen ungenügender Weise, so
erweis er sich im letzten Aufzuge, in dem Schlussakten,
geradezu als unmöglich zur Durchführung der Rolle des
engherzigen und an äußeren Formen hängenden Rannes
Rosa. Tüchtige Leistungen boten die Herren **Marcell**
Baldel und **Karl Witt**, der erstere als Dr. Koch,
der letztere als Götter. Beide trafen den Ibsenschen Ton
in vorzüglicher Weise, namentlich Dr. Witt, der sich sehr
wohl bewußt zu sein scheint, daß die Gestalt Götters
um so bedeutender erscheint, je ruhiger und gemessener er
in seinen Bewegungen und in seiner Sprache ist. Dr.
Baldel verlor sich zuweilen in einen zu düstern Ton-
fall; der charakteristische Zug an der Figur Kochs ist der, daß
er über die schwersten Dinge im leichtesten Unterhaltungst-
on spricht. Selbst in der ersten Scene der Liebes-
erklärung soll tiefe Bewegung nur für einen kurzen
Augenblick den gewöhnlichen (Herzhaften) Ton unter-
brechen.

Anatomic. Wie es kaum einen Körperteil am
Menschen giebt, der nicht gelegentlich von Geburt an
Rückbildungen aufweisen kann, so ist auch das Herz da-
von nicht ausgenommen, und man kann sich denken, daß
Rückbildungen am Herzen von ganz besonderer ge-
fährlichem Einfluß auf den Organismus sind. Ein
Schweizer Arzt, Dr. Freid, erzählt im „Correspondenz-